

Verteiler: • Website AWN
• intern

Titel

Holzschlagbewilligung und Holzanzeichnung

Autor / Dokument AFR / KS 2.6/4
ersetzt KS 2.6/4

Datum: 01.01.2022
vom 01.01.2020

1 Definition

- Holzschlagbewilligung
Die Holzschlagbewilligung ist die Erlaubnis zur Nutzung von Holz.
- Holzanzeichnung
Die Holzanzeichnung ist die Markierung der zu schlagenden Bäume im Wald.

2 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 21 und 43
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997, Art. 8, Art. 10 und Art. 40
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, Art. 9, Art. 15, Art. 52 und 53

3 Ziel und Zweck

Holzanzeichnung und Holzschlagbewilligung dienen der qualitativen und quantitativen Lenkung der Holznutzung im Interesse der Walderhaltung mit dem Ziel der dauernden und uneingeschränkten Erfüllung der Funktionen des Waldes.

4 Anwendung

Wer im Wald Bäume fällen will, bedarf einer Holzschlagbewilligung.

- Ausnahme:
Holzschläge für den Eigenbedarf bis zu maximal 25 Kubikmetern pro Waldbesitzerin oder Waldbesitzer und Jahr sowie Zwangsnutzungen infolge äusserer Einwirkungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausser auf Wytweiden ohne Bewilligung gestattet, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.
- Besonderheit:
Das flächige Abräumen dürerer Waldbestände bedarf einer Bewilligung durch die Waldabteilung.

5 Abläufe und Zuständigkeiten

Das AWN überträgt die Holzschlagbewilligung und die damit verbundenen Aufgaben zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit einer Leistungsvereinbarung an den Staatsforstbetrieb.

Im übrigen Wald sind die Waldabteilungen zuständig.

Die Waldabteilungen können die Holzanzeichnung und das Erteilen der Holzschlagbewilligung an die Revierförster delegieren. Die Revierförster dürfen das Erteilen der Holzschlagbewilligung nicht weiterdelegieren. Die Waldabteilungen entscheiden selbst, inwieweit sie bei der Holzanzeichnung mitwirken wollen.

Das Erteilen der Holzschlagbewilligung erfolgt auf Begehren des Waldeigentümers i.d.R. mittels des Formulars Holzschlagbewilligung (Beilage 1). Das Original des Formulars ist dem Waldbesitzer auszuhändigen. Die Durchschläge grün und rosa sind der Waldabteilung zuzustellen. Diese bedient den BHFF vierteljährlich mit den rosa Formularen.

Bei Betrieben mit einer Betriebsplanung kann die Holzschlagbewilligung auch auf Grund der Genehmigung einer Holznutzungsplanung (Hauungsvorschlag) erfolgen.

Die Verantwortung über die fachgerechte Holzanzeichnung und die Kontrolle der Nutzung liegt bei den Waldabteilungen respektive bei der Betriebsleitung des Staatsforstbetriebes.

6 Voraussetzungen

Wo überwiegende öffentliche Interessen bestehen (Vorrangleistungen), richtet sich die Holzanzeichnung nach den entsprechend vorhandenen Planungsgrundlagen und Vollzugshilfen (RWP, NaiS etc.).

Die Holzanzeichnung im übrigen Wald erfolgt i.d.R. im Beisein des Waldbesitzers, dessen Wünsche im Rahmen der Waldgesetzgebung zu berücksichtigen sind.

Die Holzschlagbewilligung ist zu verweigern, wenn:

- der vorgesehene Schlag einen Kahlschlag darstellt¹
- die Massnahmen im Widerspruch zu besonderen, grundeigentümerverbindlichen Bewirtschaftungsvorschriften stehen
- Projektvorgaben nicht eingehalten werden

Die Holzschlagbewilligung kann verweigert werden, wenn bereits angezeichnete und bewilligte Holzschläge noch nicht ausgeführt sind.

Der Gesuchsteller kann verlangen, dass ihm die Verweigerung der Holzschlagbewilligung oder die erlassenen Auflagen mit schriftlicher Verfügung eröffnet werden.

Spezialfälle sind im Ermessen der Waldabteilung zu regeln.

¹ Ausnahmen erfordern die Zustimmung der Waldabteilung gestützt auf Art. 22 WaG

7 Auflagen

An die Holzschlagbewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere sind dies jene Anliegen, welche auf dem Formular Holzschlagbewilligung bereits aufgeführt sind.

An die Bewilligung für das Abräumen flächiger, dürrer Waldbestände können weitere Auflagen, wie z.B. die Abzäunung zum Schutz der Verjüngung, geknüpft werden.

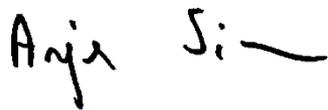
8 Gültigkeit

Eine einzelne Holzschlagbewilligung ist auf maximal 3 Jahre zu befristen. Wird der Schlag nicht innerhalb der angesetzten Frist ausgeführt, so muss die Bewilligung neu beantragt werden.

9 Inkrafttreten

1. Januar 2022

Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern



Anja Simma, Co-Amtsleiterin



Roger Schmidt, Co-Amtsleiter

Beilage

Formular „Holzschlagbewilligung“